

# Für die schnelle Problemlösung. Der neue Kurz-Kommentar zum SchKG.



**Sie profitieren als Rechtsanwalt, Notar, Betreibungsbeamter, Richter, Treuhänder, Revisor, Sachwalter und Liquidator.**

#### **Die Konzeption der Reihe**

Es gibt mit dem Basler Kommentar bereits einen exzellenten Kommentar aus dem Hause Helbing Lichtenhahn. Die neue Reihe «Kurzkommentar» ergänzt dieses Angebot optimal. Sie

- unterstützt allgemein tätige Praktikerinnen und Praktiker als Werk des ersten Zugriffs bei der täglichen Fall-Lösung;
- erläutert das jeweilige Gesetz knapp, konzise und praxisbezogen;
- legt den Fokus auf das «Grundgerüst» der aktuellen Rechtsprechung;
- ist besonders gut lesbar durch eine klare Gliederung, ein angenehmes Schriftbild und die Verwendung einer Schmuckfarbe;
- stellt Herausgeber und Autoren an Ihre Seite, die mit ihren praktischen Erfahrungen als Anwälte, Richter, Notare oder Dozierende die Kommentierungen bereichern.

#### **Der neue Kurzkommentar zum SchKG**

##### **– was zeichnet ihn aus?**

Ganz einfach: Er bietet in kompakter Form einen schnellen Zugriff auf das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. In knapper und übersichtlicher Form werden die wesentlichen Fragestellungen analysiert und die wichtigsten Argumente und Gegenargumente zu zahlreichen umstrittenen Punkten für die Praxis verfügbar gemacht. Neben dem neuen Bundesgerichtsgesetz (BGG) haben insbesondere auch die inskünftige Schweizerische Zivilprozessordnung sowie internationale Aspekte in die Kommentierungen Eingang gefunden. Der Schwerpunkt der Erläuterungen liegt auf einer sorgfältigen Auswahl der Rechtsprechung. Zitiert wird insbesondere die grundlegende Judikatur. Das Schrifttum wird dort herangezogen, wo es zur Vervollständigung der Argumentation notwendig ist, oder wo die Judikatur noch nicht gefestigt erscheint. Abgedruckt werden auch die wichtigsten Verordnungen zum SchKG.

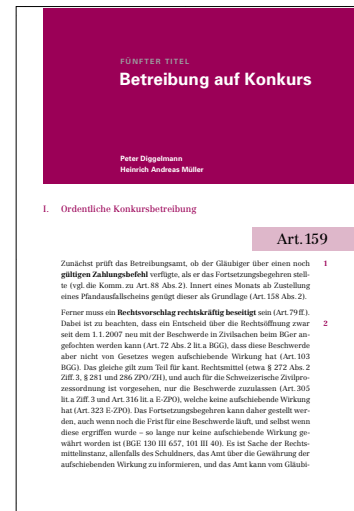
2009, 1660 Seiten, gebunden  
CHF 268.–/EUR 179.–  
ISBN 978-3-7190-2528-1

## Herausgeber und Autoren

Herausgegeben von Rechtsanwalt Dr. iur. Daniel Hunkeler, LL.M., Zürich und Baden

## Verfasst von

Ariane Amacker, Manager Ernst & Young, Zürich; Peter Amberg, Notar, Eidg. Dipl. Immobilienreuhänder, Egerkingen; Dr. iur. Marc Bernheim, Rechtsanwalt, Zürich; Dr. iur. Thomas C. Bolliger, Rechtsanwalt, Zürich; Prof. Dr. iur. Jürgen Brönnimann, Rechtsanwalt, Bern; Dr. iur. Urs Bürgi, Rechtsanwalt, Zürich; Dr. iur. Markus Dieth, Gemeindepräsident, Wettingen; lic. iur. Peter Diggelmann, Oberrichter, Zürich; Dr. iur. Myriam A. Gehri, Rechtsanwältin, Zürich; Hans Ulrich Hardmeier, Rechtsanwalt, Zürich; lic. iur. Ueli Huber, Rechtsanwalt, Zürich; Dr. iur. Daniel Hunkeler, Rechtsanwalt, Zürich und Baden; lic. iur. Vincent Jeanneret, Rechtsanwalt, Genf; PD Dr. iur. Ingrid Jent-Sørensen, Zürich; lic. iur. Philipp Känzig, Rechtsanwalt, Zürich; lic. iur. Christoph Käser, Rechtsanwalt und Notar, Bern; Prof. Dr. iur. Jolanta Kren Kostkiewicz, Universität Bern; lic. iur. Christoph Küng, Rechtsanwalt und Notar, Liestal; Dr. iur. Marco Levante, Rechtsanwalt, Gerichtsschreiber am BGer, Lausanne; Dr. iur. Ralph Malacrida, Rechtsanwalt, Zürich; lic. iur. Felix C. Meier-Dieterle, Rechtsanwalt, Zürich; Dr. iur. Urs Peter Möckli, Fürsprecher, Gerichtsschreiber am BGer, Lausanne; Dr. iur. Heinrich Andreas Müller, Präsident des Obergerichts, Zürich; Dr. iur. Eric Muster, Rechtsanwalt, Lausanne; lic. iur. Guido Näf, Gerichtspräsident, Baden; Prof. Dr. iur. Henry Peter, Rechtsanwalt, Lugano; Peter Pirkl, D.E.S., Rechtsanwalt, Genf; lic. iur. Philipp Possa, Bern; lic. iur. Lukas P. Roesler, Rechtsanwalt, Zürich; Dr. iur. Thomas Rohner, Rechtsanwalt, Zürich; lic. iur. Mario Roncoroni, Bern; lic. iur. Gerhard Roth, Fürsprecher, Bern und Zürich; Dr. iur. Fritz Rothenbühler, Rechtsanwalt, Bern; lic. iur. Sven Rüetschi, Rechtsanwalt, Bern; Dr. iur. Marc Russenberger, Rechtsanwalt, Zürich; Dr. iur. Martin Sarbach, Rechtsanwalt, Zürich; lic. iur. Karin Sauter, Rechtsanwältin, Zürich; Roger Schober, Betreibungs- und Konkursamt Emmental – Oberaargau; Prof. Dr. iur. Ivo Schwander, Universität St. Gallen; Dr. iur. et phil. Thomas Sprecher, Rechtsanwalt, Zürich; lic. iur. Kurt Stöckli, Fürsprecher, Bern; lic. iur. Brigitte Umbach-Spahn, Rechtsanwältin, Zürich; Dr. iur. Dominik Vock, Rechtsanwalt, Zürich; Dr. iur. Fridolin Walther, Rechtsanwalt, Bern; lic. iur. Jürg Wernli, Fürsprecher, Bern; lic. iur. Thomas Winkler, Betreibungsamt Schaffhausen; lic. iur. Karl Wüthrich, Rechtsanwalt, Zürich; lic. iur. Markus Zopfi, Betreibungsinspektor - Stv., Zürich



50 Art. 159	Peter Diggelmann/Heinrich Andreas Müller	Peter Diggelmann/Heinrich Andreas Müller	Art. 160 51
<p>ger nicht mehr verlangen als die Vorlage eines Rechtsöffnungsbeschlusses im Original. Wird lediglich provisorische Rechtsöffnung erteilt, so kann keine Konkursandrohung erlassen werden. Stattdessen kann der Gläubiger die Aufnahme des Güterverzeichnisses verlangen (Art. 83 Abs. 1, Art. 162). Gleiches gilt für den Fall einer Notensumme (Art. 343).</p> <p>3 Zum Vorgehen, wenn ein Rechtsvorbehalt durch <b>amerikanisches Urteil</b> aufgehoben worden ist, vgl. Jacca/Walzer/Kelly/Kerzmann, Art. 161 N.2. Das Problem wird mit der Schweizerischen ZPO obsolet (vgl. die Komm. zu Art. 79 und 81; Berner Botenhaft ZPO, 7382 und 7321).</p> <p>4 Die Konkursandrohung ist selbständig in dem Falle der <b>Konkursöffnung ohne vorgängige Betreibung</b> (dazu Art. 190ff.).</p> <p>5 Die <b>Konkursandrohung</b> ist der letzte Schritt im Verfahren, der gegebenenfalls an einem neuen Ort durchzuführen ist (Art. 53). Sie muss am ordentlichen Betreibungsort erfolgen (Art. 52). Die Betreibung kann bis und mit Konkursandrohung durchgeführt werden, auch wenn das Gericht eine Klage i. S. v. Art. 85a Abs. 2 als sehr wahrscheinlich begründet beurteilt.</p> <p>6 Auf welchem Weg die Betreibung fortgesetzt wird, entscheidet das <b>Betreibungsamt von Amtes</b> wegen (BGE 115 III 90). In erster Linie ist hier auf die Kommentierung der Art. 29ff. zu verweisen, und es ist daran zu erinnern, dass seit dem 1. 2007 <b>Trusts</b> als Betreibungsjekte anerkannt sind und auf Konkurs betrieben werden (Art. 294a). Die Wahl der Konkurs- an Stelle der Pfändungsandrohung stellt einen Notwendigkeitsgrund i. S. v. Art. 22 dar (BGE 120 III 106). Ausnahmevorsorge kann eine zu Unrecht erfolgte Konkursöffnung wegen des entstandenen Vertrauens aller Beteiligten gleichwohl nicht mehr in Frage gestellt werden (BGE 100 III 221; vgl. auch Art. 171 N.5).</p> <p>7 <b>Unverzüglich beizugehen ohne Verzug</b>. Das Amt muss am selben oder am nächsten Tag handeln. Die Konkursandrohung ist eine Betreibungshandlung i. S. v. Art. 56 ff., die in geschlossenen Zonen, in den Betreibungsorten und bei Rechtsöffnungsstellen nicht ergehen kann; vgl. Art. 56 N.19.</p> <p>8 Die Konkursandrohung kann mit <b>Beschwerde</b> angefochten werden (Art. 171). Der letztinstanzliche Kant. Entscheid ist ein Endentscheid i. S. v. Art. 90 BGG und unterliegt der Beschwerde in Zivilsachen an das BGE (BGE von 13. 12. 2007, SA 421/2007).</p> <p>9 Vgl. auch die Komm. der teilweise gleichen Fragestellungen bei Art. 89.</p>		<p><b>Art. 160</b></p> <p>I. <b>Ziff. 1</b></p> <p>1 Wenn «die Angaben des Betreibungsbehörden» verlangt sind, wird damit auf Art. 67 verwiesen. Zusätzlich sind überall im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt die bisher aufgeführten <b>Betreibungskosten</b> anzuführen, denn der Schuldner muss genau wissen, mit welcher Zahlung er den Konkurs abwenden kann. Zu den Betreibungskosten gehören die Kosten der Rechtsöffnung einschließlich einer Prozessentschädigung an die Gegenseite, nicht aber die Kosten und die Entschädigung aus dem ordentlichen Prozess.</p> <p>2 Beweisen gehen in der Konkursandrohung Kosten vergessen, oder es fehlt der Zins. Der Schuldner kann dann mit einer objektiv ungenügenden Zahlung die Konkursöffnung einstellen verhindern. Umgekehrt kann eine Position zu viel oder zu hoch aufgeführt sein. Dann kann der Schuldner mit der richtigen Zahlung die Konkursöffnung verhindern; die <b>falsche Angabe ist nichtig</b> und bedarf keiner Korrektur durch Beschwerde; vgl. auch Art. 172 N.3-5. Ob die Konkursandrohung als <b>Gänze</b> nichtig ist (SchKG II-Ortmann, Art. 160 N.1; gleich SchKG-Staatsrat, Erg. Bd., Art. 159 und 160, unter Hinweis auf Kant. Entscheide), hat das BGE noch nicht entschieden. Sind zwischen Zahlungsbefehl und Konkursandrohung Teilzahlungen erfolgt, so ist der noch offene Betrag in die Konkursandrohung aufzunehmen.</p> <p>II. <b>Ziff. 2</b></p> <p>2 Bei unbefangener Lesart der Bestimmung kann nur das <b>Datum</b> gemeint sein, welches das Amt auf das Dokument setzte, als es den Schuldner zur Zahlung aufforderte (a. M. SchKG II-Ortmann, Art. 160 N.4; massgebend sei das Datum der Zustellung). Entscheidend ist, dass kein Zweifel über die Fortlegung besteht.</p> <p>III. <b>Ziff. 3</b></p> <p>3 Der für den Schuldner wesentliche Inhalt des Dokuments ist der Hinweis, dass der Gläubiger mangels <b>Zahlung nach 20 Tagen</b> das Konkurs-</p>	

## Verkleinerte Probeseiten

## Bestellschein. Ja, senden Sie mir bitte gegen Rechnung folgenden Titel

Ex.	Titel	Preis zzgl. Versandkosten CHF	ISBN
	Hunkeler (Hrsg.), <b>Kurzkommentar Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz</b> 2009, 1660 S., geb.	268.–	978-3-7190-2528-1

Name \_\_\_\_\_

Strasse/Nr. \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Portofreie Lieferung bei Bestellungen über CHF 150.– via [www.helbing-shop.ch](http://www.helbing-shop.ch)

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_

Helbing Lichtenhahn Verlag, Elisabethenstrasse 8, CH-4051 Basel, F +41 (0)61 228 91 50, [bestellung@helbing-shop.ch](mailto:bestellung@helbing-shop.ch), [www.helbing.ch](http://www.helbing.ch)